

DIN EN 815

ICS 91.220; 93.060

Ersatz für
DIN EN 815:1996-11 und
DIN EN 815/A1:2005-05

**Sicherheit von Tunnelbohrmaschinen ohne Schild und gestängelosen
Schachtbohrmaschinen zum Einsatz in Fels –
Sicherheitsanforderungen;
Deutsche Fassung EN 815:1996+A2:2008**

Safety of unshielded tunnel boring machines and rodless shaft boring machines for rock –
Safety requirements;
German version EN 815:1996+A2:2008

Sécurité de tunneliers sans boucliers et des machines foreuses pour puits sans tige de
traction –
Exigences de sécurité;
Version allemande EN 815:1996+A2:2008

Gesamtumfang 39 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN
Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2009-12-01.

Daneben dürfen DIN EN 815:1996-11 und EN 815/A1:2005-05 noch bis 28. Dezember 2009 angewendet werden.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee 151 „Bau- und Baustoffmaschinen — Sicherheit“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten EN 815:1996+A1:2005+A2:2008. Das Sekretariat wird vom DIN, Deutschland gehalten.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung dieser Norm wurden vom Arbeitsausschuss „Tunnelbaumaschinen“ im Fachbereich Bau- und Baustoffmaschinen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen.

Vertreter der Hersteller und Anwender von Tunnelbaumaschinen und gestängelosen Schachtbohrmaschinen, der Behörden sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Durch die Novellierung der EG-Maschinenrichtlinie wurde eine Überprüfung der bisher gültigen Norm EN 815:1996 im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erforderlich.

Diese Europäische Norm konkretisiert einschlägige Anforderungen von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (gültig bis 28. Dezember 2009) sowie mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im EWR in Verkehr gebrachte Tunnelbaumaschinen ohne Schild sowie gestängelose Schachtbohrmaschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Die im Abschnitt 2 zitierten Europäischen Normen sind als DIN-EN-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht. Für die zitierten Internationalen Normen, sofern sie nicht als DIN-EN-ISO- bzw. DIN-ISO-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht sind, gibt es keine nationalen Entsprechungen.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 815:1996-11 und DIN EN 815/A1:2005-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung des Titels in allen 3 Sprachen;
- b) Änderung der Aussagen im Vorwort;
- c) Anpassung des Werts für den anzugebenden Schallleistungspegel entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG in den Abschnitten 5.7.3 und 7.2.3;
- d) Änderung im Abschnitt 5.19.1, Kennzeichnung;
- e) Aktualisierung des informativen Anhangs ZA über den Zusammenhang dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG;
- f) Aufnahme eines informativen Anhangs ZB über den Zusammenhang dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Frühere Ausgaben

DIN EN 815: 1996-11

DIN EN 815/A1: 2005-05

Deutsche Fassung

**Sicherheit von Tunnelbohrmaschinen ohne Schild und
gestängellosen Schachtbohrmaschinen zum Einsatz in Fels —
Sicherheitsanforderungen**

Safety of unshielded tunnel boring machines and rodless
shaft boring machines for rock —
Safety requirements

Sécurité de tunneliers sans bouclier et des machines
foreuses pour puits sans tige de traction —
Exigences de sécurité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. August 1996 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 22. Dezember 2004 vom CEN angenommen wurde, und Änderung 2 ein, die am 9. Juli 2008 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B- 1050 Brüssel